

Liestal, 19. Dezember 2023/BKSD

## Stellungnahme

---

<b>Vorstoss</b>	Nr. <b>2023/540</b>
<b>Postulat</b>	von Laura Grazioli
<b>Titel:</b>	<b>Homeschooling: Lehrmittel</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### Begründung

Der Kanton Basel-Landschaft stellt zusammen mit den Gemeinden für alle Schülerinnen und Schüler in Form der obligatorischen Volksschule ein umfassendes öffentliches Bildungsangebot zur Verfügung. Kanton und Gemeinden als Trägerschaften der Schulen finanzieren diese vollumfänglich. Private Schulformen sind möglich, werden aber durch Kanton oder Gemeinden nicht finanziert. Der Regierungsrat ist von diesem Grundsatz überzeugt und sieht keinerlei Gründe davon abzuweichen. Insbesondere besteht kein Interesse daran, die Private Schulung bzw. Homeschooling aktiv zu fördern, da das gemeinsame Lernen im Klassenverband ein allgemeiner Standard in der Bildung ist.

Erziehungsberechtigten wird eine Private Schulung ihrer Kinder ermöglicht, wenn die dazu erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Machen Erziehungsberechtigte von dieser Möglichkeit Gebrauch, müssen sie für alle Kosten aufkommen.

Das Postulat bezieht sich ausdrücklich auf die Lehrmittel, die im Rahmen der Privaten Schulung zu finanzieren wären und geht aufgrund der niedrigen Schülerinnen- und Schülerzahlen von einer "überschaubaren Summe" aus. Es ist jedoch anzunehmen, dass Privatschulen im Falle einer Subventionierung der Lehrmittel in der privaten Schulung eine Gleichbehandlung einfordern würden. Laut Zahlenfenster des statistischen Amtes BL haben im Jahr 2022 1846 Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit eine Privatschule besucht, vgl. [https://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/15](https://www.statistik.bl.ch/web_portal/15). Unter Zugrundelegung der Kostenannahmen der Postulantin (800 bis 2'000 Franken pro Schülerin oder Schüler) könnten Aufwendungen für Lehrmittel im Millionenbereich fällig werden (ca. 1,5 bis ca. 3,7 Millionen Franken).

Aus Sicht des Regierungsrats besteht kein Anlass, speziell im Bereich der Lehrmittel, vom allgemeinen Grundsatz abzuweichen, dass die Kosten von den Erziehungsberechtigten zu tragen sind. Sie wählen diese Schulform freiwillig unter Auslassung des unentgeltlichen öffentlichen Angebotes. Auch die Begründung, dass es sich voraussichtlich um eine "überschaubare Summe" handelt, ist mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den Vorstoss abzulehnen.